

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtenscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

c) **Protokoll**

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

d) **Aufgaben**

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen; die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Die vom Vorstand bezeichnete natürliche oder juristische Person führt die Rechnung der Stiftung unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Der Vorstand wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins jährlich überprüft und über das Ergebnis dem Vorstand einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung unterbreitet. Die Revisionsstelle überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks. Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Person(en). Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt jährlich die an der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. März 2007.

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB (nachstehend der "Verein" genannt). Sein Sitz befindet sich an dem Ort, wo seine Verwaltung geführt wird.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Er bezweckt die Hilfeleistung zum Wohl von Kindern in Lateinamerika, insbesondere durch die Unterstützung der Schule in Uruapan (Region Michoacan, Mexiko), aber auch von sonstigen Einrichtungen, Institutionen und Organisationen in Lateinamerika, die sich der Pflege, Fürsorge und Ausbildung benachteiligter Kinder widmen, wie zum Beispiel von Kinderheimen, Kindergärten, Lehrstellen und weiteren Schulen.

Der Verein kann namentlich, nach freiem Ermessen des Vorstandes, die bauliche Infrastruktur solcher Einrichtungen fördern, das erforderliche Personal sicherstellen, die Beschaffung von Lehrmitteln, Lebensmitteln und Energie unterstützen, Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrpersonen organisieren oder fördern.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein seine Mitglieder oder auch fachkundige Dritte beiziehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen offen; der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines jeden Jahres angezeigt werden. Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

a) **Einberufung**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag (Datum des schweizerischen Poststempels oder der elektronischen Mitteilung) schriftlich, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, einberufen.

Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen; der Vorstand leitet diese Anträge an alle Mitglieder weiter.

b) **Durchführung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes, auf Beschluss einer Vereinsversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

c) **Verhandlungen und Beschlussfassung**

Das Präsidium hat den Vorsitz; bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung an seiner Stelle einen Tagespräsidenten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufliegt.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

d) **Befugnisse**

Die Vereinsversammlung entscheidet über

1. den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget sowie über die Entlastung des Vorstandes;
2. die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
3. die Wahl des Präsidiums, des Aktuars, des Kassiers und allfälliger weiterer Mitglieder des Vorstandes;
4. die Wahl der Revisionsstelle;
5. die Anträge des Vorstandes;
6. die Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind;
7. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
8. Andere ihr durch die Statuten oder das Gesetz aufgetragene Geschäfte.

Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 7 Der Vorstand

a) **Amtsduer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die der Präsidentin und Initiantin des Projektes drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder eine Vertretung bis zur nächsten Wahl bestimmen.

b) **Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen werden durch das Präsidium einberufen, sooft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.